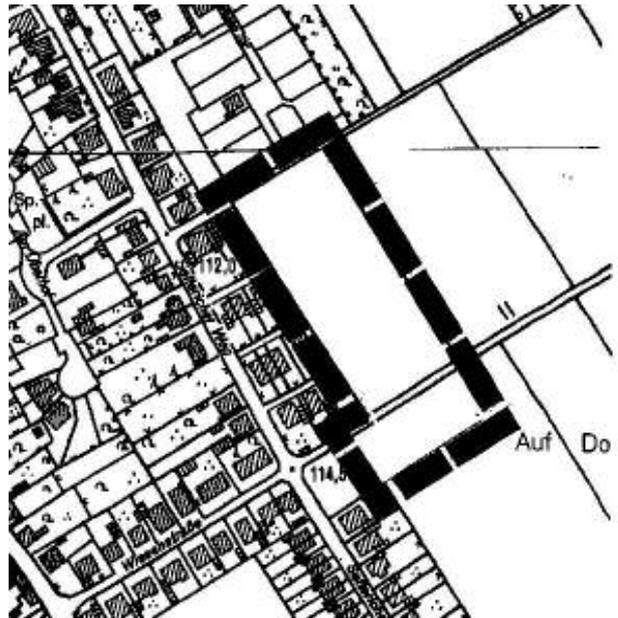


Bekanntmachung Nr. 031/2011 vom 04.05.2011

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - im Stadtteil Loverich



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 15.03.2011 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Loverich und umfasst die Parzellen Nr. 200/72 und ein Teilstück des Wirtschaftsweges der Parzelle Nr. 898 sowie der Parzelle Nr. 699 entlang des Wirtschaftsweges. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 13.000,00 qm (1,30 ha).

Die genauen Grenzen sind kartografisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung:

Durch die Änderung Nr. 65 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung von Wohnbauflächen im Stadtteil Loverich geschaffen werden. Der derzeit für das gesamte Plangebiet als Fläche für Forst- und Landwirtschaft dargestellte Bereich soll in Fläche für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert werden.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - mit Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

12.05.2011 bis 14.06.2011 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 03.05.2011
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter